



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 34.

25. August 1846.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 32.

Königliche Allerhöchste Verordnung
über den Vollzug des Artikels 2 Absatz 1 der gesetz-
lichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen be-
züglich der persönlichen Befähigung der Bewerber.

Ludwig.

von Gottes Gnaden, König von Bayern
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Voll-
zuge des Gewerbegesetzes vom 11ten September 1825
bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber
am Gewerbeskonzeptionen ergangenen Verordnungen
und instructiven Bestimmungen auf Grund der ge-
sammelten Erfahrungen einer umfassenden Revision
zu unterstellen, und verordnen demnach, auf so lange
Wir nicht anders verfügen was folgt:

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der nach Art. 2 des Gewerbegesetzes vom 11.
September 1825 jede Gewerbeskonzeption bedingende
Nachweis persönlichen Befähigung des Bewerbers
bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse
der vor einer Commission bestandenen Prüfung ab-
hängig.

§ 2.

Diese Prüfung ist sowohl hinsichtlich des Verfah-
rens, als der Zuständigkeit, eine verschiedene:

1) für die Baugewerbe,

- 2) für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe,
- 3) für das Gewerbe der Schiffer und Flößer,
- 4) für die Handwerke,
- 5) für die Detail- und Großhandlungen,
- 6) für die Fabrik-Gewerbe.

II. A b s c h n i t t.

Prüfung für die Baugewerbe.

§ 3.

Die Prüfung für die Baugewerbe, worunter auch
das Gewerbe der Mühlärzte zu rechnen ist, richtet sich
sowohl bezüglich des Verfahrens, als hinsichtlich der
Zuständigkeit, nach der Allerhöchsten Verordnung vom
27. Mai 1830.

III. A b s c h n i t t.

Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

§ 4.

Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben behält
es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die Wissen-
schaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als
auch hinsichtlich der Form des Fähigkeitsnachweises
bei den desfalls erlassenen besonderen Anordnungen
sein Verbleiben, und zwar:

- a) für die Apotheker, jener der Apothekerordnung
für das Königreich Bayern vom 27. Jänner
1842,
- b) für die Bader, jener der Baderordnung für
das Königreich Bayern vom 21. Juni 1843,
- c) für die Hufbeschlag-Schmiede, jener der al-
lerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810
und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juhl 1816
und 6. Oktober 1832

IV. A b s c h n i t t.

Prüfung für die Schiffer- und Flößergewerbe.

§ 5.

Bei den Schiffer- und Flößergewerben kommen
hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und

der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse und schiff- und flossbaren Gewässer geltenden besondern Vorschriften in Anwendung.

V. Abschnitt.

Prüfung für die Handwerksgewerbe.

§ 6.

Die für den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Handwerksgebietes niederzusehenden Prüfungs-Commissionen theilen sich:

- 1) in jene I. Classe, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden des Königreichs ermächtigen;
- 2) in jene II. Classe, deren Befähigungszeugnisse nur zur Bewerbung um Gewerbsconcessionen in den Städten III. Classe, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigten.

§ 7.

Prüfungs-Commissionen I. Classe sind in jeder Stadt I. und II. Classe, wo sich eine Polytechnische oder Gewerbschule befindet, zu bilden.

Diese werden von den Regierungen, Kammern des Innern, zusammengesetzt und ergänzt:

- 1) aus einem Polizeibeamten, als Vorstand,
- 2) aus einem Lehrer der Polytechnischen, beziehungsweise der Gewerbschule.
- 3) aus zwei an dem Commissionsitz wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines oder Gewerbes, wenn kein Verein besteht,
- 4) aus einem außerhalb des Gewerbsvereines oder Gewerbes berufenen gewerbskundigen Individuum.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

§ 8.

Prüfungs-Commissionen II. Classe sind von den Kreisregierungen an allen mit Prüfungs-Commissionen I. Classe nicht versehenen Orten, wo sich eine Distrikts-Polizei-Behörde befindet, zu bilden, sofern daselbst eine hierfür hinreichende Anzahl gewerbskundiger Meister vorhanden ist.

Wo dieses nicht der Fall ist, sind unter derselben Voraussetzung zwei oder mehrere Polizeidistrikte zu einer Distrikts-Prüfungs-Commission zu vereinigen.

Die Prüfungs-Commissionen II. Classe werden zusammengesetzt aus:

- 1) einem Polizeibeamten, als Vorstand,
- 2) zwei an dem Commissionsitz wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines oder Gewerbes;
- 3) zwei außerhalb des Gewerbs-Vereines oder Gewerbes zu berufenden gewerbskundigen Individuen.

§ 9.

Die zu Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen berufenen Individuen sind bei ihrer erstmaligen Einberufung über ihre Obliegenheiten von dem Commissions-Vorstande umständlich zu belehren, und auf die pflichtgetreue Beobachtung derselben für die ganze Dauer ihrer Functionszeit mittelst Handgelübdes zu verpflichten.

§ 10.

Die Wahl der Prüfungs-Commissionen, nach Maßgabe der Zuständigkeit derselben, ist den Bewerbern freigestellt.

§ 11.

Die Prüfungs-Commissionen sind gehalten, bestimmte Prüfungstage, und zwar jedenfalls wenigstens einen Tag im Monate festzusetzen, und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des nach § 13 auszustellenden Zulassscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Können die Angemeldeten nicht alle an dem bestimmten Tage geprüft werden, so muß die Prüfung an den zu nächstfolgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

Sind keine Anmeldungen erfolgt, so unterbleibt die Versammlung der Prüfungs-Commission an dem ausgeschriebenen Tage.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist streng zu überwachen.

§ 12.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der dem Heimaths-, Aufenthalts- oder gewählten Prüfungsorte vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde einzureichen.

Diesem Gesuche sind sogleich folgende Nachweise beizulegen:

- 1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht, und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagschule.
- 2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit,
- 3) über die bestandene Lehre,
- 4) über vorschriftsmäßig bestandene Wanderschaft, oder die von diesem Erfordernisse erlangte Dispensation.

§ 13.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die Polizeibehörde sofort den Prüfungszulassschein tax- und stempelfrei aus.

Ungenügende Zeugnisse werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung von kurzer Hand zurückgegeben.

§ 14.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerkes, und theilt sich:

- 1) in mündliche Fragen,
- 2) in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche, insofern das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auch auf die Anfertigung einer entsprechenden Zeichnung sich zu erstrecken hat.

§ 15.

Zu Stellung von Fragen ist jedes Mitglied der Commission berechtigt.

Die Bestimmung der Probearbeit und der Zeichnungs-Aufgabe, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht der Prüfungs-Commission, oder unter der Controle und Aufsicht eines von dem Commissions-Vorstand zu bestimmenden und zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, steht nach vorgängiger Berathung mit den Commissions-Mitgliedern den Vorstände zu.

Kostspielige oder schwer absehbare Probearbeiten sind, soweit es nach der Natur des Gewerbes irgend thunlich ist, zu vermeiden.

Die Commission ist befugt, die Anfertigung derselben an dem Heimats- oder letzten Aufenthaltsorte des Gesellen zu gestatten, wenn daselbst die vorbemerkte Controle erschöpfend geführt werden kann. Eine Dispensation von der Probearbeit findet nicht statt.

Bei den Prüfungsfragen und Aufgaben ist auf die erheblichen Fortschritte und Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 16.

Die Commission hat bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren, und bei jeder ungenügenden Befähigung die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Die Grade der Befähigung sind in den auszufertigenden Zeugnissen mit den Noten: „gut, vorzüglich, oder ausgezeichnet“ zu bezeichnen.

Schon die Note „gut“ darf nur bei vollständiger Befähigung für das betreffende Gewerbe ertheilt werden; die Ertheilung der Noten „vorzüglich“ und „ausgezeichnet“ aber findet lediglich bei außergewöhnlichem Grade der Befähigung statt.

§ 17.

Sogleich nach Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Bewerbers der Beschluß über das Ergebniss nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Die Gültigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämtlicher Commissions-Mitglieder bedingt.

Ueber die anerkannte Befähigung ist ein Zeugnis auszufertigen; die Zurückweisung aber in das Wanderbuch einzuschreiben.

Eine Berufung von dem Commissionsbeschlusse findet nicht statt.

Kein zurückgewiesener Prüfungscandidat kann

vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn ein von einer Prüfungs-Commission I. Classe zurückgewiesener Bewerber sich bei einer Prüfungs-Commission II. Classe prüfen lassen will.

§ 18.

Eine Dispensation von der Prüfung zum Behuf einer neuen Concessionsverleihung oder zum Betrieb eines zweiten neuen Gewerbes für einen bereits ansässigen Handwerker neben oder statt seines bisherigen Gewerbes, sofern beide Gewerbe nicht technisch verwandt sind, findet nicht statt. Dagegen kann bei dem Uebertritt eines bereits ansässigen Gewerbsmeisters zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe von der vorgesetzten königl. Regierung, Kammer des Innern, oder standesherrlichen Regierungskanzlei die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

§ 19.

Die Gesamtheit der Mitglieder der Prüfungs-Commission, mit Ausnahme des Vorstandes, erhält für Mühewaltung und Zeitversäumnis eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungs-Commissionen I. Classe auf 3 — 5 fl., bei Prüfungs-Commissionen II. Classe auf 1 — 3 fl. im Ganzen für jeden Candidaten festgesetzt wird, und von dem Commissions-Vorstande innerhalb dieses Maximums für jeden einzelnen Fall zu bestimmen ist.

Für Benützung einer Werkstätte hat der Prüfungscandidat weiter für jeden Tag 30 fr. zu entrichten. Bei mehr als achttägiger Benützung darf diese Tare den Betrag von 4 fl. in keinem Falle übersteigen.

Alle diese Gebühren erhebt und vertheilt der Vorstand der Commission selbst. Er wacht hierbei gegen jede widerrechtliche Forderung an den Prüfungscandidaten.

Der Geprüfte muß diese Gebühren in allen Fällen bezahlen, selbst wenn er nach dem Ergebnisse der Prüfung nicht für befähigt erkannt werden sollte.

Ebenso hat derselbe das Material für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Stempel- und Targengebühren sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern nach Artikel 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. September 1825 besonders zu entrichten.

VI. Abschnitt,

Prüfung für die Handelsgewerbe.

§ 20.

Jeder Bewerber um eine Wechsel-, Groß- oder Detailhandlung hat sich einer Prüfung:

- 1) über die kaufmännische Rechenkunst, Correspon- denz und Buchführung, dann

2) hinsichtlich der mit dem Absatze von Waaren sich befaßenden Geschäfte über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzugsweise einschlagende Waarenkunde, bei Materialhandlungen insbesondere über Gistkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu unterziehen,

§ 21.

Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungs-Commission 1. Classe bestanden werden. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§ 6 — 19 über die Zuständigkeit der Prüfungs-Commission, ihre Zusammensetzung, deren Verfahren und die zu entrichtenden Gebühren auch auf die Prüfungen für die Handelsgewerbe anwendbar.

Ueber die Gesuche und Zulassung zur Prüfung gelten die oben §§ 12 und 13 enthaltenen Vorschriften.

Anstatt des Zeugnisses über die vorschriftsmäßig erstandene Gesellenzeit und Wanderschaft ist dem Zulassungsgefuhe ein Zeugniß über die erstandene Servizzeit, oder die von diesem Erfordernisse erlangte Dispensation anzufügen.

§ 22.

Die Wirkung der Prüfungszeugnisse richtet sich im Allgemeinen gleichfalls nach den unter §§ 6 — 19 gegebenen Bestimmungen.

Beim Uebertritt von dem Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Groß- oder Wechselhandlung ist eine neue Prüfung zu bestehen.

§ 23.

Wird durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen, daß der Bewerber um eine Handels-Concession schon im In- oder Ausland einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolge vorgestanden ist, so kann von der zuständigen Regierung oder standesherrlichen Regierungskanzlei die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

Gleiches findet statt bei bereits ansässigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen. Außerdem findet eine Dispensation von der Prüfung nicht statt.

VII. Abschnitt.

Prüfung für den Betrieb der Fabrikgewerbe.

§ 24.

Die Befähigungsnachweise zum Betriebe von Brauereien richten sich nach dem bisherigen Herkommen.

§ 25.

Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur insofern voraus, als die betreffende königl. Regierung, Kammer des Innern, oder standesherrliche Regierungskanzlei eine solche ausnahmsweise für nöthig und die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betriebe seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

§ 26.

Für eine solche Prüfung wird an dem Orte einer jeden polytechnischen Schule eine Prüfungs-Commission in jedem einzelnen Falle zusammen berufen, welche unter dem Vorsitze eines Vorstandes zusammen zu setzen ist:

- a) aus zwei vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technologie lehrenden Professoren der polytechnischen Schule,
- b) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung ausgezeichneten Gewerbsmeister solcher Industriezweige, in welche der beabsichtigte Fabrikartikel vorzüglich einschlägt.

Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung ist an eine derjenigen königl. Regierungen Kammer des Innern, zu richten, in deren Bezirke eine polytechnische Schule sich befindet. Diese Regierung hat sodann den Vorstand und die Mitglieder der Prüfungs-Commission zu ernennen. Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freizustellen.

§ 27.

Die Prüfungsgebühren sind von der königl. Regierung von 6 bis zu 12 fl. festzusetzen und nach dem unter § 19 gegebenen Vorschriften unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission zu vertheilen.

VIII. Abschnitt.

Prüfung für stellvertretende Gewerbs-Ausübung.

§ 28.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung aller Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbeconcession gegeben sind.

Zur stellvertretenden Ausübung eines Handwerks-Gewerbes kann aber eine Dispensation von der Prüfung unter keiner Voraussetzung ertheilt werden.

Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2 des Gewerbegesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Eigentümer eines solchen Gewerbes gleich zu behandeln.

IX. Abschnitt.

Von den Gewerben, zu deren Betriebe eine besondere Prüfung nicht erfordert wird.

§ 29.

Bei allen jenen Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist, und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen die persönliche Befähigung nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit, dann der Wanderung und der Fähigkeitsprobe abhängig gemacht ist, soll auch fortan von der Anforderung eines andern als des herkömmlichen Befähigungs-Nachweises Umgang genommen werden.

Dabei bleibt jedoch die Abänderung oder Aufhebung solcher Gebräuche und Herkommen, wo immer solche als schädlich sich erweisen, für alle Zeiten vorbehalten.

Als Gewerbe der oben erwähnten Art werden insbesondere bezeichnet, jenes der Fragner, Hucker, Kleinkrämer, Salzstößer, Käskäuser, Priedler, Fischer, Gärtner, Eohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Caffee-, und Tasernwirth, Garköche, Viktualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1816 näher erwähnten herumziehenden Gewerbe.

X. Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Ausländer.

§ 30.

Angehörige der Zollvereins-Staaten sind in allen Beziehungen, und namentlich auch in Allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung, und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die Zulassung zur Prüfung selbst betrifft, den bayerischen Unterthanen gleich zu achten.

§ 31.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. 2 Abs. 1 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 erlassenen frühern Verordnungen und instructiven Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Ashaffenburg, den 14. Juli 1846.

Ludwig.

v. Abel.

Auf

Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär.

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Niedermaier'sche Eheleute gegen Jakob Hinterhuber von Friedberg betreffend.)

Nachdem bei der auf 11. v. Mts. zur Versteigerung des hiesigen Garausbräu-Anwesens anberaumten Tagsfahrt kein Käufer sich gemeldet hat, so wird zur abermaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 24. September 1846

Vormittags von 9 — 12 Uhr

im hiesigen Amtslokale Tagsfahrt angesetzt, und werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bezüglich der Beschreibung des fraglichen Anwesens wird auf der öffentlichen Bekanntmachung in No. 27 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberbayern, Nr. 175 des Augsburger Hausfreudes, Nr. 185 des bayer. Landboten u. hingewiesen.

Friedberg, den 1. August 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem im Wege der Hilfsvollstreckung den 29. v. Mts. stattgefundenen Verkaufe des Hofsgrüts des Bahnwärters Napoleon Banradl zu Kissing das erhaltene Kaufangebot den gerichtlichen Schätzungswerth von 1600 fl. nicht erreichte, so wird hiemit dasselbe unter Hinweisung auf die öffentliche Ausschreibung vom 25. Juni b. Js. im Intelligenzblatte No. 28, Augsburger Abendzeitung Nr. 184 und Michacher-Friedberger-Wochenblatt No. 27 wiederholt unter denselben Bedingungen nach § 64 des Hypothekengesetzes durch Gerichts-Kommission am

Freitag den 11. September 1846

Vormittags 9 — 12 Uhr

beim Merrenwirth zu Kissing öffentlich feilgeboten, woselbst sich Kaufslustige einzufinden haben.

Friedberg, am 3. August 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Klaiber, ca. Seitz Vertragserfüllung betreffend.)

Nachdem am ersten Subhastations-Termin das auf das Anwesen des Anton Seitz von Lechhausen gelegte Meistgebot den Schätzungswert nicht erreicht hat, so wird auf Antrag des Schuldners nach § 98 der Proz.-Novelle von 1857 nunmehr zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens im Orte Lechhausen Termin auf

Freitag den 28. August l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

angesezt, an welchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswert erfolgen wird.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus einem einstöckigen gut gebauten Wohnhause mit Nebengebäuden und Hofraum zu 0 Tagw. 09 Dezim., einem Garten zu 0 Tagw. 17 Dezim., aus 10 Tagw. 22 Dez. Grundstücken; dasselbe ist gerichtlich auf 5010 fl. geschätzt. — Am Termine selbst wird nach § 64 des Hypothekengesetzes, und §§. 99—101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 verfahren, und es werden Steigerungslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, hiezu eingeladen.

Friedberg, den 4. August 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 5ten dieß werden sämmtliche Orts-Polizei-Behörden, Gemeinde-Vorsteher, der Thierarzt, die polizeilichen Aufsichts-Organe und die Waisenmeister an ihre Verpflichtung erinnert, jede Wahrnehmung einer des Milzbrandes oder einer andern feuchartigen Krankheit verdächtigen Beschaffenheit eines Thieres ungesäumt der diesörtlichen Polizei-Behörde anzuzeigen.

Michach, den 11. August 1846.

Königliches Landgericht Michach.

Der kgl. Landrichter Frank.

Rönich, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Im hohen Auftrage der königl. Regierung von Oberbayern vom 11. dieß wird unten ein Abdruck zur Theiligung durch Subskription auf den landwirth-

schaftlichen Kalender von 1847 mitgetheilt und dabei der Wunsch ausgesprochen durch zahlreiche Abnahme das löbliche Unte rehen bestens zu fördern.

Friedberg, am 18. August 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bayerischer Haus- und Landwirthschafts-Kalender für das Jahr 1847.

Bekanntlich giebt der landwirthschaftliche Verein in Bayern von 1846 anfangend einen eigenen bayerischen Haus- und Landwirthschafts-Kalender heraus.

Dieser Kalender, eigens für den Gebrauch des Bürgerstandes und der Landleute bemessen, und in ganz populärer Sprache geschrieben, besteht nebst einem eleganten Titelblatte sammt Kalender-Practica, dem Kalender der Juden und der Uhrenregulirungs-Vorschrift, dann neben dem mit Schreibpapier durchschossenen katholischen und protestantischen Kalendertexte aus der Genealogie des königl. Hauses, aus einem Notizenbogen, d. h. aus einer Sammlung nützlicher Behelfe für das Geschäfts- und Berufsleben des Bürgers und Landmanns, und aus landwirthschaftlichen Mittheilungen. Der Text sowohl des Notizenbogens als der Mittheilungen soll alljährlich dergestalt wechseln, daß, wer den Kalender nach gemachten Gebrauche aufbewahrt, allmählig auf die bequemste Art zu einem vollständigen Noth- und Hülfsbüchlein in eben so vielen Bänden als Jahrgängen gelangt.

Der zweite Jahrgang für 1847 hat so eben die Presse verlassen. Dieser Jahrgang stellt in so ferne einen wesentlichen Fortschritt dar, als — den Wünschen der verehrlichen Kreis-Comiteen entsprechend — der landwirthschaftliche Text und zwar ohne Preiserhöhung auf volle 4 $\frac{1}{4}$ Bogen gebracht, also um volle 1 $\frac{1}{2}$ Bogen erweitert wurde. Diesmal enthält, anbindend an $\frac{1}{2}$ Bogen Titel und Genealogie des kgl. Hauses, dann Practica, Judenkalender und Uhrenregulirungs-Tabelle der Notizenbogen: Nachträge und Berichtigungen zu dem vorjährigen Verzeichnisse der Schrammen und Märkte; den Zollvereins-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848; soweit derselbe landwirthschaftliche Erzeugnisse betrifft; eine Vergleichung der bayerischen Maße und Gewichte mit jenen einiger anderer Länder; die Uebersicht und Eintheilung der altbayerischen Maße und Gewichte; das Schaffengewicht der gemeinüblichsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse in bayerischen Pfunden und die Reductions-Tafel der preussischen Thaler.

Die 4 $\frac{1}{4}$ Bogen streng landwirthschaftlichen Textes gehen zuerst des berühmten Menschenfreundes Benjamin Franklin's „armen und wohlhabend gewordenen Richard“ oder: „das Mittel, reich zu werden“; dann folgen kurze Abhandlungen über die ländliche Gärtnerei; über Holzersparung im Allgemeinen und Vortheilhaftigkeit von Gemeindefacköfen insbesondere; über den landwirthschaftlichen Betrieb namentlich in Rücksicht auf Futterbau; über Ansäsigmachung und Veredelung, und was dabei die Pflicht und der wahre Nutzen der Gemeinden ist; über das landwirthschaftliche Dienstbotenwesen; und über das beste Mittel, gute Orts- und Distrikts-

Straßen zu haben; ferner setzt der Pfarrer als Landwirth seine Belehrungen fort und schließt der landwirthschaftliche Text mit Bemerkungen bezüglich der Landwirthschaft im bayerischen Hochlande.

Bekanntlich beziehen die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins den Kalender unentgeltlich. Im Uebrigen kann derselbe geheftet und mit Schreibpapier durchschossen in dem Locale des landwirthschaftlichen Vereins in München Türkenstraße Nr. 2, trotz der bedeutenden Erweiterung auch dieses

Jahr um den gewiß höchst billigen Preis von 18 Kreuzer täglich zu jeder beliebigen Stunde abgekauft werden. Auch werden bezüglich des Debits in den verschiedenen Kreisen des Reiches noch spezielle Aufschlüsse durch die verehrlichen Kreis-Organe kundgegeben werden. Wer eine Parthie von 20 Exemplaren oder darüber abnimmt, erhält einen Rabatt von 3 Kreuzer per Exemplar. Auch wird den Abnehmern größerer Parthieen nach Umständen Kredit bewilliget.

Bekanntmachung.

(Sicherung des Pferdebedarfs betreffend.)

Das nach Ausschreibung der der königl. Regierung von Oberbayern vom 31. Jänner 1842 vorgeschriebene Verzeichniß, der zum Militärdienste tauglichen Pferde ist vom Magistrate Michach und sämtlichen Gemeindevorstehern, nach dem unten stehenden Formular sogleich anzufertigen, und außer vorzulegen.

Michach den 20. August 1846.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Formular.

Verzeichniß.

der in der Gemeinde

vorfindlichen militärdienst tauglichen Pferde.

Eigenthümer.	Zahl der vorhandenen 4 1/2 jährigen bis neunjährigen Pferde.			Bemerkungen.
	Reitpferde für		Zugpferde 15 Fäuste 1 Zoll bis 16 Fäuste	
	leichte	schwere		
	Cavallerie			
	14 Fäuste 3 Zoll bis 15 1 1/2	15 Fäuste 1 Zoll bis 15 3/4		

Stellwagenfahrt von Michach nach Friedberg.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit dem verehrlichen Publikum an, daß er von Freitag den 28. August I. 36. an während der ganzen Dauer des Uebungs-Lagers täglich nach Augsburg und wieder zurück mit seinem Stellwagen fahre. Die Abfahrt in Michach ist Früh drei einhalb Uhr, und in Augsburg Abends 6 Uhr. Wegen Verlegung des Bahnhofes in Augsburg stellt derselbe von nun an nicht mehr, wie bisher, beim Bachwirth, sondern im Gasthause zum „weißen Roß“, ein.

Michach, den 12. August 1846.

Xaver Beck, Gastgeber.

Verkauf.

Es ist ein eisernes Grab-Kreuz zu verkaufen, und Näheres bei Bierbräuer Hofmann, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied, zu erfahren.

Kirchenverwaltung Michach.

Danhauser.

Lotto.

Bei der Ziehung in Regensburg den 20. August 1846 kamen folgende Nummern zum Vorschein:

77 50 62 47 38

Die nächste Ziehung ist am 1. Sept. in Nürnberg

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. August 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				S c h ä f f e l.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	121	121	—	22	51	22	9	21	37	2680	39	—	—	—	58
Korn	197	197	—	18	17	17	23	16	39	3423	21	—	—	1	41
Gerste	101	101	—	14	56	14	43	13	32	1486	59	—	—	—	51
Haber	121	121	—	6	43	6	27	5	53	780	55	—	—	—	7
Summa	540	540	—							8371	51				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Thell.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Schensfleisch	10 2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	—	1/2	—	Semmelwehl	6 3
Rindfleisch	9 —	1	Kreuzer	Semmel	—	4	—	1	—	Schönwehl	5 3
Schweinsfleisch	13 —	1	Halbkreuzer	Röggel	—	3	1	—	—	Nachwehl	4 3
Kalb fleisch	8 —	1	Kreuzer	Röggel	—	6	2	—	—	Roggenwehl	4 3
Schafffleisch	8 —	1	Halbbagen	Laib	—	16	2	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 3
		1	Bagen	Laib	—	1	1	1	—		

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Wehl, pr. Vierling.	fr. dl.
Schensfleisch	10 2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	3	—	Feines Mundwehl	1 4 —
Rindfleisch	9 —	1	Kreuzer	Semmel	—	3	2	—	Semmelwehl	— 56 —
Schweinsfleisch	13 —	1	Zweifkreuzer	Röggel	—	11	1	—	Geringeres Wehl	— 52 —
Kalb fleisch	8 —	1	Vierkreuzer	Röggel	—	22	2	—	Nachwehl	— 31 —
Schafffleisch	8 —	1	Bagen	Laib	—	28	—	—	Bachwehl	— 42 —
		1	Achtkreuzer	Laib	—	1	24	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.		Preise.				Gattung.		Gewicht.			
		Megen.		Vierling.		Maß.		Pfund	Loth.	Quint.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundwehl	4 16	1	4	—	16	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	3 1/2
Semmelwehl	3 44	—	56	—	14	1	Kreuzer	Semmel	—	3	3
Geringeres Wehl	3 23	—	52	—	13	1	Zweifkreuzer	Röggel	—	11	1
Nachwehl	2 16	—	34	—	8 1/2	1	Vierkreuzer	Röggel	—	22	2
Bachwehl	2 56	—	41	—	11	1	Bagen	Laib	—	28	1
						1	Achtkreuzer	Laib	—	1	24 2

Außwärtige Schranken-Preise.

München —, Aug., Augsburg 21. Aug., Schrobenhausen 20. Aug., Rain 14. Aug., Friedberg 20. Aug.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	23	23	22	55	22	6	18	22	17	48	17	20	15	58	15	15	14	24	6	28	6	7	5	25
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	22	39	22	1	20	16	16	44	16	10	15	27	15	7	14	16	13	51	6	29	6	13	5	49
Rain	—	—	—	—	—	—	22	3	21	28	20	42	17	—	16	11	15	49	14	—	13	49	13	12	6	18	6	10	5	50
Friedberg . .	9	43	9	16	8	49	23	53	23	4	22	15	18	43	17	51	17	—	14	—	13	52	13	45	6	46	6	27	6	8

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.